

## **Lesefassung**

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung durch die Gemeinde Kramerhof ( Abwassergebührensatzung)**

#### **1. Änderung v. 10.11.2010**

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 und 2 sowie des § 5 Absatz 1 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern als auch der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg Vorpommern (KAG MV), sowie der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Kramerhof vom 14.10.1997 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kramerhof auf ihrer öffentlichen Sitzung am 13.11.2001 folgende Satzung beschlossen.

#### **§ 1 - Gebührenerhebung**

- (1) Die Gemeinde Kramerhof (nachfolgend Gemeinde genannt) erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Anlagen zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibungen, sowie für das Einsammeln, Abfahren, Behandeln und Entsorgen des in Grundstückskläranlagen oder abflusslosen Sammelgruben anfallenden Fäkalschlammes oder Fäkalien und zur Deckung der für Einleitungen zu entrichtenden Abwasserabgaben, Abwassergebühren.
- (2) Die Abwassergebühren sollen so bemessen sein, dass sie die Kosten im Sinne des § 6 des KAG decken.

#### **§ 2 - Gebühren**

Abwassergebühren werden erhoben:

- a) bei Inanspruchnahme der Kapazitätsvorhaltung der öffentlichen zentralen Abwasseranlage (Grundgebühr)
- b) bei Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasseranlage (Benutzungsgebühr)
- c) bei Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage (Benutzungsgebühr)
- d) bei Inanspruchnahme der öffentlichen mobilen Abwasseranlage für das Einsammeln, Abfahren, Behandeln und Entsorgen des Schlamm-/Abwassergemisches von privaten Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Benutzungsgebühr)

#### **§ 3 - Gebührenmaßstab**

- (1) Die Benutzungsgebühren nach § 2 Buchstabe b und c werden nach der Abwassermenge und die Grundgebühr nach § 2 Buchstabe d wird nach der Menge Schlamm-/Abwassergemisch in Kubikmetern bemessen, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen.
- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Nenndurchfluß  $Q_n$  der für die Wasserversorgung des Grundstückes erforderlichen Wasserzähler zugrunde gelegt (Kapazitätsvorhaltung). Die volle Grundgebühr wird auch dann berechnet, wenn eine eingeschränkte Einleitung von Abwässern im Jahr erfolgt (z. B. Saisonbetrieb).
- (3) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten:
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge

- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (z. B. durch Eigenwasserversorgungsanlage)
  - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung oder nach Angabe durch Gutachten oder sonstige Nachweise.
- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Abwassermenge unter Zugrundelegung des Verbrauchs oder der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen von der Gemeinde geschätzt.
- (5) Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde die Wassermengen nach § 3 Abs. 3 Buchst. b für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss. Die Gemeinde kann auch Gutachten als Nachweis gelten lassen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt (z. B. Gartenbewässerung aus dem Trinkwassernetz).

#### § 4 - Gebührensatz

- (1) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird – mit Ausnahme der in Satz 2 dieses Absatzes beschriebenen Situation - der Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) des für die Wasserversorgung des Grundstücks erforderlichen Wasserzählers zugrunde gelegt. Werden auf einem Grundstück mehrere Wohnungen mit Wasser versorgt und verfügt jede Wohnung über einen eigenen Wasserzähler, ergibt sich die Grundgebühr aus der Addition der für die Wohnungswasserzähler zu erhebenden Gebühren, wobei pro Wohnung nur eine Grundgebühr für einen Nenndurchfluss „ $Q_n < 6$ “ zugrunde gelegt wird. Die Höhe der Grundgebühr gemäß § 3 Abs. 2 wird anhand der nachfolgend aufgeführten Zählergrößen wie folgt, festgesetzt und wird kalendergenau berechnet.

<u>Nenndurchfluss <math>Q_n</math></u> (in Kubikmeter je Stunde)	<u>Grundgebühr</u> (in € je Monat)
$Q_n < 6$	<b>3,92</b>
$6 \leq Q_n < 10$	<b>54,88</b>
$10 \leq Q_n < 25$	<b>164,68</b>
$25 \leq Q_n < 40$	<b>274,45</b>
$40 \leq Q_n$	<b>352,87</b>

- (2) Die Gebühr bei Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasseranlage zur Schmutzwasserbeseitigung beträgt **2,21 €** je Kubikmeter Wassermenge.
- (3) Die Gebühr bei Inanspruchnahme der öffentlichen mobilen Abwasseranlage beträgt  
**a) 21,49 € je Kubikmeter entnommenen Schlammes aus privaten Grundstückskläranlagen, und**  
**b) 10,95 € je Kubikmeter entnommenen Abwassers aus abflusslosen Gruben.**

**Bei Inanspruchnahme der mobilen Abwasseranlage fällt von Montag bis Freitag außerhalb der Werkzeiten (00:00 Uhr – 7.00 Uhr sowie 15.45 Uhr – 24:00 Uhr) eine Zusatzgebühr je Auftrag in Höhe von 33,00 € an, an Sonnabenden sowie Sonntagen von 43,00 € und an Feiertagen eine solche in Höhe von 61,00 €.**

- (4) Es gelten die Einleitbedingungen gemäß § 8 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde. Die Gemeinde kann vom Verursacher Vorreinigungsanlagen fordern.

- (5) Für industrielle und gewerbliche Abwässer können anstelle der Forderung von Vorreinigungsanlagen im Einzelfall von § 4 abweichende Sondervereinbarungen getroffen werden.

### **§ 5 - Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Zum Gebührenpflichtigen wird der Eigentümer eines Gebäudes bestimmt, wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches vom 19. Juni 1975 (GBl. DDR I S. 465) getrennt ist.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 6 - Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die allgemeine Gebührenpflicht entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder mit dem erstmaligen Anschluss an eine der öffentlichen Abwasseranlagen, frühestens jedoch mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (2) Die tatsächliche Gebührenschuld entsteht am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres.
- (3) Die Gebührenpflicht erlischt, wenn die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage endet. Die Beendigung der Inanspruchnahme ist schriftlich bei der Gemeinde unter Angabe des Standes des Wasserzählers anzuzeigen. Eine Kontrolle der Angaben durch die Gemeinde bleibt vorbehalten.

### **§ 7 - Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch den Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

### **§ 8 Vorauszahlungen**

- (1) Auf die tatsächlich (konkret) entstehenden Gebührenschulden werden Vorauszahlungen erhoben.
- (2) Die Abwassergebühren in Form von Vorauszahlungen werden wie folgt fällig:
- a) bei einer geschätzten jährlichen Abwassermenge von mehr als 4000 Kubikmetern monatlich am 15. Tag des darauf folgenden Monats,
  - b) bei einer geschätzten jährlichen Abwassermenge von 601 Kubikmetern bis zu 4000 Kubikmetern am 15.03.; 15.05.; 15.09. und 15.11. des laufenden Jahres
  - c) bei einer geschätzten jährlichen Abwassermenge bis zu 600 Kubikmetern am 30.01. des darauffolgenden Jahres
- (3) Im Einzelfall kann die Gebührenerhebung vor Eintritt der vorstehenden Fälligkeitszeitpunkte erfolgen.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe des Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die sich aus der im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommenen Schätzung des Wasserverbrauches nach Pauschalen, anzuwendenden Verbrauchseinheiten und Verbrauchsrichtzahlen ergibt.

## **§ 9 - Auskunftspflicht**

Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde diejenigen Auskünfte zu erteilen, die für die Festsetzung und die Erhebung der Abwassergebühr erforderlich sind.

## **§ 10 - Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück, das den Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde unterliegt, ist vom jeweiligen Grundstückserwerber und jede Eintragung eines Erbbaurechtes im Grundbuch ist vom jeweiligen Erbbauberechtigten bei der Gemeinde mitzuteilen. Den Mitteilungen ist ein Nachweis über den Eigentumswechsel oder ein Nachweis über die Eintragung des Erbbaurechtes beizufügen
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abwassergebühr beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige diese unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

## **§ 11 - Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die §§ 9 und 10 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Abs. 2 des KAG.

## **§ 12 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung durch die Gemeinde (Abwassergebührensatzung) vom 09.12.1997 außer Kraft.

Die 1. Änderung der Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.